



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

EDICT,

Das hinführo bey

Seiner Königlischen Majestät,

immediate

keine

SUPPLICATA,

Welche nicht von

vereydeten Advocaten unterschrieben sind/
eingereicht/

Wiedrigensfalls/ solche sofort zurück gegeben/

oder

doch ohne Resolution bleiben/

nicht weniger/

daß ein sich unterschreibender Advocat,

vor die

in dem Supplicat enthaltene Dinge

responsable seyn/

Und wann er bey Unwahrheit betroffen wird/ zur scharffen Berantwortung
gezogen werden soll.

De Dato Berlin den 26ten Juny 1747.

CL E B E, gedruckt bey dem Königlischen Preussischen Hof-Buchdrucker/
Johann Rudolph Eghmann.

EDICT.

Im Namen des Königs
von Preussen
ist befohlen

zu verordnen

daß

in allen

Landen

der Provinz

von Preussen

die

von dem

1777



Ein
von
V
deb
ben
gra
W
G
hen
dar
Lan



De
sten
un
bef
die
sät
ter
alle
der

die
in
wie
den
un
sch



Wir **Friedrich**, von
Gottes Gnaden König
in Preussen / Marggraff zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erbs.

Cämmerer und Churfürst / *Souverainer* und Oberster Herzog
von Schlessien / *Souverainer* Prinz von Oranien / Neuschatel und
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-
deburg / Cleve / Sülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Benden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Benden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friesland und Mörs /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Eingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / u. r.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen / das Wir mißfällig wahrge-
nommen / wie die meisten von denen täglich bey Unserer Höchsten
Person immediate eingereicher werdenden Supplicatis, Unseres allergnädig-
sten Edicts vom 10. Octobris a. prat. obgeachtet / weder von recipiren
und verordneten Advocaten verfertiget / noch unterschrieben / sondern von un-
befugten und gewinnfüchtigen Schriftstellern aufgesetzt werden / welche
die Umstände entweder verkehrt und verkümmeit angeben / oder auch wohl
fälschlich vorstellen / und selbigergestalt (weil dergleichen Supplicate zur Un-
tersuchung und Besorgung gehörigen Ortes von Uns remittiret werden)
allerhand Irungen / Weislauffigkeiten / und Aufsatz auch Verschleiffung
derer Sachen veranlassen.

Wir setzen ordnen und befehlen dabero hiemit in Gnaden / das a dato
dieses Edicts an / nach Verfließung eines Monats / kein Supplicat , es sey
in Justiz-Process-Gnaden oder andern Sachen / sie mögen Nahmen haben /
wie sie wollen / bey uns immediate überreicht / noch an Uns eingesandt wer-
den solle / welches nicht von einem recipiren und verordneten Advocaten
unterschrieben worden / allermassen derselbe / ehe und bevor er zur Unter-
schrift schreitet / die Sache wohl examiniren / und sich äussersten Gleiches
hüten

hüten muß/ keine unwahre Umstände oder wider die Aßen lauffende Dinge in dem Supplicato zu lassen/ und zu setzen/ da er jederzeit nach geteichener Unterschrift davor responsible bleiben/ und wann er bey Unwahrheiten betroffen wird/ deshalb von unserm Officio Filci, so darauf invigiliren muß/ zur scharffen Verantwortung gezogen werden soll.

Solte aber dennoch ein oder anderer sich unterstehen/ bey uns immediate ein Supplicat einzureichen/ oder an Uns einzusenden/ welches nicht mit der Unterschrift eines recipirten Advocaten versehen/ so hat dertelbe gewiß zu gewärtigen/ daß ihm solches entweder sogleich zurück gegeben/ oder doch nicht darauf die geringste Reflexion gemacht/ vielweniger einige Resolution ihm ertheilet werden solle.

Wornach sich also/ alle und jede uns immediate antretende Supplicanten/ nicht weniger diejenige Advocaten/ welche sie der Unterschrift wegen ansprechen/ gehorfsamt zu achten wissen werden. Damit nun sothane unsere aus höchst eigener Bewegniß declarirte ernstliche Willens Meynung zu Jedermanns Wissenschaft kommen/ und Niemanden/ wer der auch sey/ verholen bleiben möge/ so soll dieses Edict nicht nur gewöhnlicher massen publiciret/ sondern auch denen gedruckten Intelligenzien von Wort zu Wort inseriret werden. Ubrkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Junsiegel. Geben Berlin den 26ten Juny 1747.

Friderich.



G. D. v. Arnim.

L. F. v. Bismarck.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

EDICT,

Das hinführo bey
Seiner Königlichen Majestät,
immediate
keine

SUPPLICATA,

Welche nicht von
Advocaten unterschrieben sind/
eingereicht/
origenfalls/ solche sofort zurück gegeben/

oder
noch ohne Resolution bleiben/
nicht weniger/
in sich unterschreibender Advocat,
vor die
Supplicat enthaltene Dinge

responfable seyn/
Unwahrheit betroffen wird/ zur scharffen Berantwortung
gezogen werden soll.

Dato Berlin den 26ten Juny 1747.

Druckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker/
Johann Rudolph Sigmann.

